



KT-Drucks. Nr. 157/2016/1

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Thorsten Jakob
Telefon 07031-663 1462
Telefax 07031-663 1618
t.jakob@lrabb.de

29.06.2016

Gründung der Kommunalanstalt Kreistierheim Böblingen

Anlage 1 Anstaltssatzung der selbständigen Kommunalanstalt Kreistierheim Böblingen

Anlage 2 Öffentlicher Betrauungsakt der selbständigen Kommunalanstalt Kreistierheim Böblingen

I. Vorlage an den

Verwaltungs- und Finanzausschuss
zur Vorberatung

05.07.2016
öffentlich

Kreistag
zur Beschlussfassung

18.07.2016
öffentlich

II. Beschlussantrag

1. Zum Bau und Betrieb eines kreiseigenen Tierheims wird die selbständige Kommunalanstalt Kreistierheim Böblingen gegründet.
2. Der in der Anlage 1 beigefügten Anstaltssatzung und dem in der Anlage 2 beigefügten Betrauungsakt wird zugestimmt.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden aus der Mitte des Kreistages

gewählt.

III. Begründung

In seiner Sitzung vom 14.12.2015 (KT-Drucks. Nr. 172/2015/1) hat der Kreistag grundsätzlich beschlossen, zum Betrieb eines Tierheims in alleiniger Verantwortung eine Anstalt des öffentlichen Rechts bzw. einen Eigenbetrieb zur Erfüllung seiner künftigen hoheitlichen Aufgaben im Tierschutz (Aufnahme und Versorgung von Fundtieren und herrenlosen Tieren sowie der Abnahme- und Beschlagnahmetiere) zu gründen.

Die mittlerweile abgeschlossene Prüfung dieser Frage, mit fachkundiger externer Beratung, hat ergeben, dass die Vorteile einer Kommunalanstalt im Vergleich zum Eigenbetrieb für die Aufgabenstellung „Betrieb eines Kreistierheims“ überwiegen.

Insbesondere erleichtert die rechtliche Selbständigkeit der Kommunalanstalt die notwendige eigenverantwortliche, unternehmerische Betriebsführung für diesen beschränkten Wirkungsbereich in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft ohne dafür permanent die Gremien des Kreistags einschalten zu müssen. Weiterhin kann die Kommunalanstalt als juristische Person des öffentlichen Rechts selbständiger Anstellungsträger für das künftige Personal sein (Vergleiche die entsprechende Zusage im Beschluss des Kreistags vom 14.12.2015). Ferner lässt sie auch den Vorsteuerabzug zu.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats bestimmt der Kreistag – mit Ausnahme des Vorsitzenden, zu dem die gesetzliche Regelung den Landrat bestimmt – nach eigenem Ermessen. Der Verwaltungsvorschlag lehnt sich im Interesse einer schlanken Regelung an die Besetzung der Aufsichtsräte des Kreises in der Tierheim Böblingen gGmbH mit der Modifikation an, die Zahl der zu wählenden Mitglieder auf 4 zu erhöhen, um die Entscheidungsfähigkeit des Verwaltungsrats sicherzustellen. Auf Grund der Beratungen im Ältestenrat wurde die Zahl der zu wählenden Mitglieder auf 8 erhöht, damit jede Fraktion des Kreistags mit mindestens einem Mitglied vertreten ist. Einen zweiten Sitz sollen jeweils die Fraktion der Freien Wähler und der CDU erhalten. Die in Anlage 1 enthaltene Anstaltssatzung wurde entsprechend abgeändert.

Weiterhin sollte einer der Veterinäre des Landratsamtes dem Verwaltungsrat beratend angehören, um die tierschutzmedizinische Expertise in diese Gremium einzubringen. Im Übrigen kann der Verwaltungsrat weitere sachkundige Personen zu beratenden Mitgliedern bestellen.

Das Amt des Vorstands kann im Ehrenamt (z.B. als Ehrenbeamter) ausgeübt werden.

Die Satzung bedarf nach § 48 I LkrO i.V.m. § 102 a IV GemO der Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart. Das Regierungspräsidium wurde über die beabsichtigte Gründung der selbständigen Kommunalanstalt „Kreistierheim Böblingen“ informiert und der Entwurf der Anstaltssatzung zur aufsichtsrechtlichen Vorabstimmung übersandt. Eine kommunalverfassungsrechtliche und kommunalwirtschaftsrechtliche Prüfung hat bereits stattgefunden. Als Prüfungsergebnis wurde mitgeteilt, dass von Seiten der Rechtsaufsichtsbehörden

de gegen die Gründung dieser selbständigen Kommunalanstalt keine Bedenken bestehen. Der vorliegende Entwurf der Anstaltssatzung steht mit den einschlägigen Vorschriften der §§ 102 a ff. GemO i. V. m. § 48 LKrO grundsätzlich im Einklang. Es wird jedoch vorgeschlagen, die Anstaltssatzung aus Gründen der Vollständigkeit, der Einheitlichkeit und der Klarheit noch an zwei Stellen wie folgt zu ergänzen:

1. In § 6 Abs. 4 Satz 1 der Anstaltssatzung sollte nach dem Wort „Verwaltungsratsmitgliedern“ noch „und dem Landkreis Böblingen“ aufgenommen werden (vgl. §§ 102 a Abs. 6, Satz 3 und 102 d Abs. 4 Satz 1 GemO).
2. In § 9 Abs. 6 der Anstaltssatzung sollte nach dem Satz 2 als Satz 3 noch eingefügt werden: „In diesen Fällen gilt § 34 Abs. 1 Satz 7 GemO BW entsprechend“.

Die Ergänzungen wurden in der in Anlage 2 enthaltenen Anstaltssatzung eingearbeitet. Nach § 102 a Abs. 4 GemO i. V. m. § 48 LKrO bedarf die Anstaltssatzung – nach der Beschlussfassung durch den Kreistag – der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Errichtung der selbständigen Kommunalanstalt zulässig ist und die Anstaltssatzung den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Dies ist hier der Fall; die Genehmigungsfähigkeit ist somit grundsätzlich gegeben.

Im Übrigen gehen alle Rechte und Pflichten, die der Landkreis im Vorfeld der Kommunalanstalt zur Erfüllung dieser Aufgabe begründet hat, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf diese über. Dies gilt auch für den Vorsteuerabzug.

Der in der Anlage 2 enthaltene Betrauungsakt empfiehlt sich aus beihilferechtlichen Gründen.

IV. Finanzielle Auswirkung

Die finanziellen Auswirkungen wurden in der Anlage 172/2015/1 ausführlich dargestellt. Daran ändert sich nichts.



Roland Bernhard